

Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle

**Informationsbrief**  
**zum Jahreswechsel**  
**2018 / 2019**



92637 Weiden  
Mooslohstraße 56  
Tel. 0961 21001  
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß  
Haidaer Straße 1  
Tel. 09651 9203-0  
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath  
Max-Reger-Straße 1  
Tel. 09642 7546  
Fax 09642 914010

**Inhaltsverzeichnis**

A. Einkommensteuer ..... 4

    1. Familienentlastungsgesetz ..... 4

    2. Baukindergeld ..... 5

    3. Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsbaus ..... 9

    4. Vermietung möblierter Wohnungen an Familienangehörige ..... 9

    5. Schäden durch randalierende Mieter ..... 10

    6. Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an den Arbeitgeber ..... 11

    7. Zinsen für Steuernachzahlungen abziehbar ..... 11

    8. Haushaltsnahe Dienstleistungen hier Aufwendungen für Tierpflege ..... 12

    9. Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Steuernachzahlungen ..... 12

    10. Freibetrag für Betriebsveranstaltungen ..... 13

    11. Die neuen Umzugspauschalen ab März 2018, April 2019 und März 2020 ..... 13

B. Sozialversicherung 2019 ..... 15

    1. Neue Grenzwerte 2019 ..... 15

    2. Paritätische Tragung der KV-Beiträge ..... 17

    3. Gleitzone ..... 17

    4. Kurzfristige Beschäftigung ..... 18

    5. Minijob – unvorhersehbares Überschreiten ..... 19

    6. Entsendung – A1 - Bescheinigung ..... 19

    7. Künstlersozialkasse ..... 20

    8. Unbezahlter Urlaub ..... 20

    9. Saisonarbeiter ..... 20

    10. Sachbezüge ..... 21

C. Neues zur Umsatzsteuer ..... 22

    1. Gutscheine ab 2018 ..... 22

    2. Vorsteuerabzug ..... 23

    4. Verschärfte Bedingungen für Betreiber elektronischer Marktplätze ..... 24

    5. Ordnungsgemäße Kassenführung ..... 26

    6. Erfassung von EC-Karten-Umsätzen ..... 27

    7. Unangekündigte Kassennachschau seit 2018 ..... 27

D. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ..... 30

    1. Lohnsteuer-Anrufungsauskunft ..... 30

    2. Sachzuwendungen an Mitarbeiter ..... 30

    3. Überlassung eines betrieblichen Fahrrads ..... 31

    4. € 44,00 Freigrenze und Versandkosten ..... 32

E. Mindestlohn ..... 33

    1. Gesetzlicher Mindestlohn ab 2019 ..... 33

F. Reform der Grundsteuer ..... 34

G. Aufbewahrungsfristen ..... 35

    1. Für Betriebe und Gewerbetreibende ..... 35

    2. Aufbewahrungspflicht für Überschusseinkünfte ..... 36

H. Über uns .....	37
1. Homepage .....	37
2. E-Mail.....	37
3. Bürozeiten während der Feiertage .....	37

## A. Einkommensteuer

### 1. Familienentlastungsgesetz

Durch das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) sollen u.a. der steuerliche Grundfreibetrag (zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums) sowie Kinderfreibetrag und Kindergeld (zur Stärkung und Entlastung von Familien) erhöht werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und den Lohnsteuerabzug.

Der Entwurf des Familienentlastungsgesetzes sieht eine Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags in zwei Stufen zum 01.01.2019 und zum 01.01.2020 vor. Für die Jahre 2019 und 2020 sollen die Werte wie folgt angepasst werden:

	<b>bisherige Werte 2018</b>	<b>Werte ab 01.01.2019</b>	<b>Werte ab 01.01.2020</b>
<b>Grundfreibetrag</b>	€ 9.000,00	€ 9.168,00	€ 9.408,00
<b>Kinderfreibetrag (je Elternteil)</b>	€ 2.394,00	€ 2.490,00	€ 2.586,00

Das Kindergeld soll (anders als der Kinderfreibetrag) einmalig für jedes zu berücksichtigende Kind um € 10,00 monatlich erhöht werden. Die Erhöhung soll ab dem 01.07.2019 gelten. Dadurch ergeben sich folgende Werte:

	<b>bisherige Werte (bis 30.06.2019)</b>	<b>Werte ab 01.07.2019</b>
<b>Kindergeld (monatlich) für</b>		
das erste und zweite Kind	€ 194,00	€ 204,00
das dritte Kind	€ 200,00	€ 210,00
das vierte und jedes weitere Kind	€ 225,00	€ 235,00

Neben der Erhöhung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld soll der Einkommensteuertarif für die Jahre 2019 und 2020 angepasst werden. Zum Abbau der sog. Kalten Progression sollen die sog. Tarifeckwerte für 2019 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2018 (1,84 %) und für 2020 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2019 (1,95 %) nach rechts verschoben werden.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Erhöhung des Kindergelds um € 25,00 pro Monat und Kind und eine entsprechende Anpassung des Kinderfreibetrags vor. Das Familienentlastungsgesetz setzt somit zunächst nur einen Teil der im Koalitionsvertrag angekündigten Erhöhungen um. Die weitere Erhöhung des Kindergelds um € 15,00 (voraussichtlich zum 01.01.2021) und die entsprechende Anpassung des Kinderfreibetrags soll erst im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden.

## **2. Baukindergeld**

Wie bereits auf unserer Homepage dargestellt hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2018 das Baukindergeld eingeführt, welches direkt bei der KfW zu beantragen ist. Das Bundesland Bayern hat zum üblichen Baukindergeld noch das Baukindergeld plus dazugegeben.

### **a. Begriff**

Das Baukindergeld 2018 ist eine Eigenheimzulage für Familien. Mit dem Baukindergeld hat die Bundesregierung ein Förderprojekt verabschiedet, das bereits im Koalitionsvertrag vereinbart wurde und das den Bau oder Kauf von Haus oder Wohnung erleichtern soll. Zwölf Jahre nach dem Ende der einstigen Eigenheimzulage können mit dem Baukindergeld 2018 Familien auf dem Weg in die eigenen vier Wände wieder mit staatlichen Zuschüssen rechnen. Das Baukindergeld für den Erwerb einer Immobilie kann bei der KfW beantragt werden. Die KfW hat mit dem zuständigen Ministerium die genauen Rahmenbedingungen für die Antragstellung geregelt. Es gelten die Bedingungen des KfW-Programms 424 (Baukindergeld). In Bayern wird zudem das Baukindergeld plus eingeführt. Pro Jahr ist eine Förderung vom € 1.200,00 pro Kind möglich, über zehn Jahre also € 12.000,00. In Bayern wird die Förderung mit dem Baukindergeld plus auf € 1.500,00 pro Kind erhöht, über zehn Jahre auf € 15.000,00. Je mehr Kinder in der Familie leben, desto höher ist die Förderung zum Bau oder Kauf der Immobilie.

**b. Wer bekommt Baukindergeld?**

Wichtigste Voraussetzung ist, dass zumindest ein Kind mit im Haushalt der Familie oder der Alleinerziehenden lebt, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um ein leibliches Kind handeln – auch adoptierte Kinder sind förderberechtigt. Mit der Anzahl der Kinder steigt das mögliche Baukindergeld.

Darüber hinaus gibt es Höchstgrenzen beim Einkommen. Das jährlich zu versteuernde Haushaltseinkommen darf maximal € 75.000,00 betragen, pro Kind steigt das Limit um jeweils € 15.000,00. Daraus ergeben sich die folgenden Einkommensgrenzen:

Anzahl der Kinder	Baukindergeld gibt es bei einem Jahres-Einkommen von maximal	Höhe des Baukindergelds in 10 Jahren
1	€ 90.000,00	€ 12.000,00
2	€ 105.000,00	€ 24.000,00
3	€ 120.000,00	€ 36.000,00
4	€ 135.000,00	€ 48.000,00

In Bayern liegt die Förderung mit dem Baukindergeld plus bei € 15.000,00 in zehn Jahren für ein Kind.

**c. Wie berechnet sich das Einkommen?**

Für die Berechnung des Einkommens ist jedoch nicht das Bruttogehalt, sondern das zu versteuernde Einkommen maßgebend. Hierbei können von den Einkünften noch Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge – falls sich diese für den Steuerpflichtigen günstiger auswirken als die Kindergeldzahlung – sowie je nach persönlicher Konstellation, noch weitere Freibeträge abgezogen werden. Maßgeblich ist das zu versteuernde Haushaltseinkommen im Durchschnitt des vorletzten und vorvorletzten Jahres.

**d. Wie hoch ist die neue Förderung?**

Für jedes Kind erhalten Familien über einen Zeitraum von zehn Jahren jeweils € 1.200,00 Baukindergeld, insgesamt also maximal € 12.000,00. Eine Familie mit drei förderfähigen Kindern kann damit bis zu € 36.000,00 vom Fiskus erhalten.

**e. Baukindergeld 2018 beantragen: Antrag bei der KfW stellen**

Sie können das Baukindergeld bei der KfW beantragen. Denn für die Abwicklung der neuen Zulage ist die staatliche Förderbank KfW zuständig. Die Förderanträge können ab dem 18.09.2018 eingereicht werden. Die Zulage wird auch dann gewährt, wenn das Eigenheim vor dem Datum der Antragstellung erworben worden ist – maßgebend ist der Erwerb oder die Erteilung der Baugenehmigung ab dem 01.01.2018. Man kann also das Baukindergeld rückwirkend für das Jahr 2018 beantragen.

**f. Baukindergeld: Ab wann?**

Wichtig: Der Antrag erfolgt erst nach dem Einzug, dabei gilt das in der Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum. Der Antrag muss dann innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Sind Sie bereits vor dem 18.09.2018 eingezogen, muss das Baukindergeld bis 31.12.2018 beantragt werden. Erkundigen Sie sich über die Modalitäten für den Baukindergeld-Antrag auf jeden Fall bei der KfW oder wenden Sie sich kurzfristig an uns.

**g. Voraussetzungen für das Baukindergeld?**

Welche Voraussetzungen müssen für das Baukindergeld außer den oben genannten noch erfüllt sein?

- Baukindergeld wird unabhängig davon gewährt, ob eine Familie neu baut oder eine gebrauchte Immobilie erwirbt. Die Förderung gilt sowohl für Wohnhäuser als auch für Eigentumswohnungen. Maßgebend ist, dass die Familie selbst in Haus oder Wohnung einzieht – vermietetes Wohneigentum wird nicht gefördert.
- Förderfähig sind selbstgenutzte Immobilien, bei denen ab dem 01.01.2018 der notarielle Kaufvertrag geschlossen oder die Baugenehmigung erteilt worden ist. Wenn die Immobilie außerhalb Deutschlands liegt, ist keine Förderung möglich.
- Das neue Zuhause, egal ob Haus oder Wohnung, ist zum Stichtag (Zeitpunkt des Kaufvertrags oder des Erhalts der Baugenehmigung) die einzige Wohnimmobilie.

**h. Ist die Förderung langfristig sicher?**

Leider handelt es sich beim Baukindergeld um eine befristete Förderaktion. Die Bundesregierung hat die Maßnahme auf einen Zeitraum bis Ende 2020 befristet. Zwar wird auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Zulage im Rahmen der Zehn-Jahres-Auszahlpläne gewährt, sofern sie vor dem 01.01.2021 beantragt worden ist. Doch diejenigen, die erst nach dem 31.12.2020 den Gang in die eigenen vier Wände planen, müssen ihre Finanzierung ohne Unterstützung durch das Baukindergeld kalkulieren.

**i. Baukindergeld in Bayern: Ist das Baukindergeld in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch?**

Die neuen Regelungen zum Baukindergeld gelten einheitlich für alle Bundesländer, sodass nirgendwo in Deutschland Abstriche gemacht werden müssen. In Bayern gibt es sogar einen Bonus obendrauf: Mit dem „Baukindergeld plus“ erhöht Bayern die jährliche Bundesförderung.

Mit dem Baukindergeld plus in Bayern wird die jährliche Bundesförderung von € 1.200,00 auf € 1.500,00 pro Kind erhöht. Damit kann eine in Bayern ansässige Familie mit z.B. drei Kindern € 9.000,00 zusätzlich „einstreichen“, Dazu kommt eine ebenfalls nur für Bayern gültige Eigenheimzulage in Höhe von einmalig € 10.000,00, die sowohl Familien als auch kinderlosen Paaren und Singles gewährt wird. Die Anträge können ebenfalls ab 18.09.2018 gestellt werden. Es wird bei der Bayern Labo beantragt. Ausführliche Infos unter [baukindergeld.bayern.de](http://baukindergeld.bayern.de).

**j. Ist die Kombination des Baukindergelds mit anderen Fördermitteln möglich?**

Zusätzlich zum Baukindergeld stehen Familien beim Erwerb von Wohneigentum auch die Fördermittel der KfW sowie der landeseigenen Förderbanken zur Verfügung. Ja nach Förderprogramm und Bundesland sind an den Erhalt unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Hier erfolgt die Antragstellung oft vor dem Vorhaben.

**k. Stichtag für die Kinder: Was gilt?**

Welche Voraussetzungen für den Baukindergeld-Antrag gelten hinsichtlich der Kinder – und gibt es Stichtage? Hier gilt für alle Kinder, die am Tag der Antragstellung diese wichtigen Voraussetzungen erfüllen, wird Baukindergeld gezahlt:

- Das Kind muss bereits geboren und unter 18 Jahre alt sein.
- Das Kind lebt mit in Ihrem Haushalt.
- Sie oder Ihr im Haushalt lebender Partner ist für das Kind kindergeldberechtigt.

Damit erhalten Sie kein Baukindergeld für Kinder, die bei Antragstellung noch nicht geboren sind. Wenn das Kind unter 18 Jahre alt ist, im Zeitpunkt der Antragstellung auf das Baukindergeld, es aber vor Auslauf des Auszahlungszeitraums noch 18 Jahre alt wird, erhalten Sie das Baukindergeld für den gesamten Auszahlungszeitraum.



### **3. Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsbaus**

Der Bundestag hat am 29.11.2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus mit den Stimmen der Koalitionsfraktion gegen das Votum der Opposition verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, durch die Einführung einer neuen Sonderabschreibung (§ 7b EStG – neu) private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen anzuregen.

Dazu wird bis Ende des Jahres 2021 befristet die Sonderabschreibung in Höhe von 5 % pro Jahr eingeführt. Die Sonderabschreibung wird grundsätzlich zusätzlich zur bestehenden linearen Abschreibung gewährt. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten € 3.000,00 pro Quadratmeter nicht übersteigen, um den Bau bezahlbarer Mietwohnungen anzuregen. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Gefördert werden maximal € 2.000,00 pro Quadratmeter Wohnfläche. Ziel der Maßnahme sei es, möglichst zeitnah private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen anzuregen, wird in der Begründung des Gesetzentwurfes erläutert. Sonderabschreibungen können im freifinanzierten Wohnungsmarkt Anreize schaffen, um die Bautätigkeit anzuregen. Gefördert werden mit der Sonderabschreibung aber auch Maßnahmen zur Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden. Diese neue Sonderabschreibung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bauantrag nach dem 31. August 2018 und vor dem 01. Januar 2022 gestellt wurde

### **4. Vermietung möblierter Wohnungen an Familienangehörige**

Bei einer Vermietung von Wohnraum an Familienangehörige muss die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen, ansonsten sind die Werbungskosten entsprechend zu kürzen. In einem Urteil des BFH ging es um die Frage, wie genau die Möblierung einer Wohnung bei der Ermittlung der ortsüblichen Miete zu berücksichtigen war.

Die Entscheidung des BFH lässt sich in folgende Kriterien zusammenfassen. Bei möblierten Wohnungen kann der örtliche Mietspiegel herangezogen werden, wenn er eine Möblierung berücksichtigt. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist nicht zulässig, ebenso kann die Möblierung nicht anhand der Abschreibungen für die Möbel oder eines Renditezuschlags bemessen

werden. Lässt sich dem Mietspiegel hierzu nichts entnehmen, ist ein am örtlichen Mietmarkt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen. Kann auch dieser nicht ermittelt werden, ist auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abzustellen.

Lässt sich somit dem Mietspiegel kein Möblierungszuschlag entnehmen, sollten wir anhand von Vergleichsangeboten (z.B. aus Wohnungsbörsen im Internet) versuchen, einen Konsens mit dem Finanzamt zu erreichen.

## **5. Schäden durch randalierende Mieter**

Kommt es in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts zu umfangreichen Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, können die Aufwendungen dafür (eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort steuerlich abziehbar) nur als anschaffungsnahe Herstellungskosten geltend gemacht, also lediglich über die Gebäudeabschreibung mit 2 % pro Jahr angesetzt werden (bzw. 2,5 % bei vor dem 01.01.1925 errichteten Gebäuden). Dies gilt, wenn die Kosten (ohne Umsatzsteuer) mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen.

In einem vom BFH entschiedenen Fall lag jedoch eine Besonderheit vor. Zwar fanden umfangreiche Instandsetzungsarbeiten innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung statt, deren Kosten die 15%-Grenze überschritten. Allerdings mussten sie aufgrund von Schäden, die die Mieter verursacht hatten (u.a. eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, ein Rohrbruch, zerstörte Bodenfliesen), ausgeführt werden. Das Finanzamt behandelte die Kosten als anschaffungsnahe und verneinte den sofortigen Abzug. Der BFH sah das jedoch anders: Laut den Bundesrichtern liegen keine anschaffungsnahe Herstellungskosten vor, wenn ein Schaden beseitigt wird, der beim Kauf der Immobilie weder schon vorhanden noch (aufgrund alter Bausubstanz) bereits absehbar war. Im Streitfall wurden die Schäden nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch schuldhaftes Handeln der Mieter verursacht. Daher waren die Aufwendungen zur Schadensbeseitigung sofort abziehbar.

## **6. Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an den Arbeitgeber**

Immer mehr Arbeitnehmer arbeiten auch von zu Hause aus. Ein Modell dabei ist, dass der Arbeitnehmer Räumlichkeiten in seiner Wohnung an den Arbeitgeber vermietet, die dann als Heimarbeitsplatz genutzt werden.

So hat in einem vom BFH entschiedenen Fall ein Arbeitnehmer eine Einliegerwohnung in seinem Haus an seinen Arbeitgeber vermietet. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen ab, da es die Überschusserzielungsabsicht als nicht erfüllt ansah. Es ging dabei von einer pauschalen Überschussprognose für Wohnraumvermietung aus. Zwar hat der Steuerzahler den Rechtsstreit gewonnen, doch der BFH sieht in der Vermietung eines Homeoffice eine Überlassung von Gewerberäumen.

Vermietet ein Arbeitnehmer Räume an seinen Arbeitgeber, um sie als Homeoffice zu nutzen, ist also von einer gewerblichen Vermietung auszugehen. Dafür sollte im Vorfeld eine Überschussprognose ermittelt werden, damit am Ende keine bösen Überraschungen drohen. Gerne stehen wir Ihnen für diesbezügliche Fragen zur Verfügung.

## **7. Zinsen für Steuernachzahlungen abziehbar**

Zuweilen ist es erforderlich, dass Steuernachzahlungen durch Darlehen finanziert werden. Grundsätzlich sind Zinsen für die „Finanzierung“ einer Einkommensteuernachzahlung nicht abziehbar. Aber der BFH hat nun in einem bestimmten Fall den Zinsaufwand doch für den Abzug zugelassen. Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Finanzierung einer Einkommensteuernachzahlung aufgenommen worden ist, können laut BFH dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden, wenn die Einkommensteuer später wieder herabgesetzt wird und hierfür steuerpflichtige Erstattungszinsen gezahlt werden.

## **8. Haushaltsnahe Dienstleistungen hier Aufwendungen für Tierpflege**

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen kann eine direkte Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen (bis zu einer Grenze von € 4.000,00 pro Jahr) geltend gemacht werden. Klassische haushaltsnahe Dienstleistungen sind z.B. Reinigungsarbeiten oder Kinderbetreuung.

Der BFH hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach auch die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Haustieres (z.B. durch einen Tiersitter) eine haushaltsnahe Dienstleistung darstellt. Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder erforderliche Reinigungsarbeiten würden regelmäßig anfallen und typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt.

## **9. Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Steuernachzahlungen**

Steuernachzahlungen an das Finanzamt müssen per Gesetz mit einem Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst werden. Der Zinslauf beginnt dabei 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres. So fallen etwa für die Einkommensteuer 2017 ab dem 01.04.2019 Zinsen an.

Anlässlich der Klage eines Ehepaares äußerte der BFH schwerwiegende Zweifel daran, dass die Höhe des Zinssatzes noch verfassungsgemäß sei, und legte diese Frage dem BVerfG zur Entscheidung vor. In seiner Begründung kritisiert der BFH insbesondere die wegen der andauernden Niedrigzinsphase realitätsferne Bemessung des Zinssatzes – zumindest für den Zeitraum ab 2015. Bis zu Entscheidung durch das BVerfG wurde für diesen Fall die Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt; d.h. das Ehepaar muss zunächst keine Zahlungen leisten

Wir haben gegen alle Steuerbescheide, in denen eine Zinsfestsetzung erfolgt ist, bereits Einspruch eingelegt und beantragt, die Einspruchsentscheidung so lange zurückzustellen, bis eine Entscheidung des Gesetzgebers vorliegt.

## **10. Freibetrag für Betriebsveranstaltungen**

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt € 110,00 pro Veranstaltung beträgt. Für einen ggf. übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen; die pauschalversteuerten Zuwendungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Das Finanzgericht hat jedoch festgelegt, dass entstehende Kosten für Arbeitnehmer, welche nicht an der Betriebsveranstaltung teilgenommen haben und in der ursprünglichen Planung enthalten waren, nicht den tatsächlich anwesenden Arbeitnehmer belastet werden dürfen.

## **11. Die neuen Umzugspauschalen ab März 2018, April 2019 und März 2020**

Nachdem die letzte Änderung im Oktober 2016 veröffentlicht worden ist, gibt es dieses Jahr wieder Änderungen bzgl. der Umzugspauschalen. Somit werden für Umzüge ab 01.03.2018, 01.04.2019 und 01.03.2020 die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen geändert.

Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind bei Beendigung des Umzugs nach § 9 Abs. 2 BUKG

- ab 01.03.2018	€ 1.984,00
- ab 01.04.2019	€ 2.045,00
- ab 01.03.2020	€ 2.066,00

Sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG

für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.03.2018	€ 1.573,00
- ab 01.04.2019	€ 1.622,00
- ab 01.03.2020	€ 1.639,00

für Ledige, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 BUKG nicht erfüllen, bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.03.2018	€ 787,00
- ab 01.04.2019	€ 811,00
- ab 01.03.2020	€ 820,00

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners

- ab 01.03.2018	€ 347,00
- ab 01.04.2019	€ 357,00
- ab 01.03.2020	€ 361,00

## B. Sozialversicherung 2019

Auch bei den Grenzwerten der Sozialversicherung ergeben sich zum 01.01.2019 Änderungen. Es wurden bei den Beitragsgrößenordnungen nur geringe Veränderungen vorgenommen. Nachfolgend erhalten Sie die Tabelle der Grenzwerte 2019.

### 1. Neue Grenzwerte 2019

<b>BEITRAGSSÄTZE</b>		
<b>Krankenversicherung (bundeseinheitlich)</b>		
- allgemeiner Beitragssatz		14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz		14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag		0,9 %
Pflegeversicherung		3,05 %
- Zuschlag für Kinderlose		0,25 %
Rentenversicherung		18,6 %
Arbeitslosenversicherung		2,5 %
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung</b>		
Monat		€ 4.537,50
Jahr		€ 54.450,00
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>	<b>Ost</b>	<b>West</b>
Monat	€ 6.150	€ 6.700
Jahr	€ 73.800	€ 80.400
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung</b>		
Allgemein		€ 60.750
Besondere (private Krankenversicherung ab 31.12.2002)		€ 54.450

<b>Bezugsgrößen (Monat)</b>	<b>Ost</b>	<b>West</b>
Kranken- und Pflegeversicherung	€ 3.115	€ 3.115
Renten- und Arbeitslosenversicherung	€ 2.870	€ 3.115
<b>Minijobs</b>		
Entgeltgrenze (Monat)		€ 450
Pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung		13 %
Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung		15 %
Einheitliche Pauschalsteuer		2 %
<b>Minijobs bei Beschäftigten im Privathaushalt</b>		
Pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung		5 %
Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung		5 %
Einheitliche Pauschalsteuer		2 %
<b>Gleitzone</b>		
Faktor „F“		0,7566
<b>Geringverdienergrenze für Auszubildende</b>		
Monat		€ 325,00
<b>Einkommensgrenze für die Familienversicherung (Monat)</b>		
Allgemein		€ 445
Bei Minijobbern		€ 450
<b>Sachbezüge (Monat)</b>		
Verpflegung		€ 251
Unterkunft		€ 231
Gesamt		€ 482
<b>(Höchst-) Beitragszuschuss für privat Krankenversicherte (Monat)</b>		
Beschäftigte mit Anspruch auf Krankengeld		€ 351,66
Beschäftigte ohne Anspruch auf Krankengeld		€ 338,05
(Höchst-) Beitragszuschuss für private Pflegeversicherung (Monat)		
Pflegeversicherung		€ 69,20
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen		€ 46,51



## **2. Paritätische Tragung der KV-Beiträge**

Ab 01.01.2019 ist die paritätische Tragung der Krankenversicherungsbeiträge gesetzlich geregelt worden. Daran und an der Höhe des allgemeinen Krankenbeitragssatzes von 14,6 % ändert sich 2019 nichts. Durch das Versichertenentlastungsgesetz wurde aber ab 01.01.2019 die Finanzierung des kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrages neu geregelt. Während dieser bisher allein von den Mitgliedern zu finanzieren war, wird er nunmehr ebenfalls hälftig von den Arbeitgebern und den Versicherten getragen. Dadurch erfolgt wieder eine vollständige Wiederherstellung der hälftigen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge. Konkret bedeutet dies, dass der Arbeitgeber höher bei der Krankenkasse belastet wird als es in den letzten Jahren geschehen war.

## **3. Gleitzone**

Die Gleitzone wird aufgrund der gesetzlichen Änderung zum 01.07.2019 durch das Rentenversicherungsleistungsverbesserungsgesetz geändert. Der Einkommenskorridor für die Anbindung der Gleitzone ist seit 2013 auf monatlich € 450,01 bis € 850,00 festgelegt. Dieser Einkommenskorridor gilt allerdings nur noch bis zum 30. Juni 2019. Ab 01. Juli 2019 wird durch das oben beschriebene Gesetz der neue Übergangsbereich eingeführt, d.h. es erfolgt eine deutliche Anhebung der Einkommensobergrenze auf € 1.300,00. Ab diesem Zeitpunkt liegt nunmehr der Übergangsbereich zwischen € 450,01 und € 1.300,00.

Die begünstigten beitragsrechtlichen Regelungen finden auch für Versicherte Anwendung, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben. Die im Rahmen der Gleitzoneverordnung erteilten Verzichtserklärungen verlieren somit für die Zeit ab 01. Juli 2019 ihre Wirksamkeit.

Ebenfalls ist für Mehrfachbeschäftigte die Anwendung der Gleitzone/des Übergangsbereichs möglich, wenn die Beschäftigten bei verschiedenen Arbeitnehmern gleichzeitig tätig werden. Es werden die Arbeitsentgelte zusammengerechnet, die aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt werden. Arbeitsentgelte aus einem Minijob, der neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, bleiben hingegen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitseinkommens unberücksichtigt. Ebenfalls ist zu beachten, dass bei der Arbeitslosenversicherung die Zusammenrechnung der Entgelte zwischen den beiden Hauptbeschäftigungen nicht vorzunehmen ist.

#### **4. Kurzfristige Beschäftigung**

Eine kurzfristige Beschäftigung ist in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei. Es fallen auch keine Pauschalbeiträge an. Sie liegt seit 01.01.2015 vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeführt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als

3 Monate  
oder  
insgesamt 70 Arbeitstage

nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Dieses gilt auch dann, wenn die kurzfristige Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt.

Die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung sind nur gegeben, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage (auch kalenderjahrüberschreitend) befristet ist. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt allerdings nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung € 450,00 überschreitet.

Von einem Dreimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens 5 Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als 5 Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Bei einer Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungszeiten treten an der Stelle des Dreimonatszeitraums 90 Kalendertage. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den einzelnen Beschäftigungszeiten jeweils um volle Kalendermonate gehandelt hat.

Die Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts sowie die wöchentliche Arbeitszeit sind für die versicherungsrechtliche Beurteilung einer kurzfristigen Beschäftigung im Übrigen nicht von Bedeutung.

## **5. Minijob – unvorhersehbares Überschreiten**

Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig € 450,00, so tritt vom Tage des Überschreitens an Versicherungspflicht ein. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der Beurteilung als Minijob (krankenversicherungsfrei und rentenversicherungspflichtig). Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze führt allerdings nicht dazu, dass ein Minijob nicht mehr gegeben wäre. Als gelegentlich ist seit 01.01.2015 ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen.

## **6. Entsendung – A1 - Bescheinigung**

Grundsätzlich versteht man in der Sozialversicherung unter einer Entsendung eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Staates, in dem die Beschäftigung gewöhnlich ausgeübt wird (Entsendestaat). Dies gilt auch für eine kurzfristige Tätigkeit außerhalb des Entsendestaates wie z.B. bei einer Geschäftsreise ins Ausland. Bei einer Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat gelten die deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere nur dann, wenn der Arbeitnehmer im anderen Mitgliedsstaat für ihren in Deutschland ansässigen Arbeitgeber tätig ist und

- die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24. Monate grundsätzlich nicht überschreitet
- dieser keine andere entsandte Person ablöst
- für unmittelbar vor der Entsendung mindestens einen Monat die deutsche Rechtsvorschriften gegolten haben und
- der Arbeitgeber gewöhnlich in Deutschland tätig ist.

Eine A1-Bescheinigung als Nachweis, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter gelten, benötigt der entsandte Arbeitnehmer/Selbständige grundsätzlich für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union des Europäischen Wirtschaftsraums, Schweiz, Island, Lichtenstein und Norwegen. Sie ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Beim Rentenversicherungsträger ist der Antrag zu stellen, wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist. Bis zum 30.06.2019 kann dieser Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung mündlich bei der Krankenkasse gestellt werden. Ab

dem 01.07.2019 muss der Antrag maschinell erstellt werden. In den Ländern Österreich und Frankreich wird oft beim Grenzübertritt, insbesondere bei LKW-Fahrern oder Busfahrern, kontrolliert, ob eine solche Bescheinigung vorliegt, da ansonsten eine Sozialversicherungspflicht mit zusätzlichen Sanktionen in den beiden Ländern entsteht.

## **7. Künstlersozialkasse**

Der Beitrag zur Künstlersozialkasse bleibt im Kalenderjahr 2019 unverändert bei 4,2 % bestehen. Die Meldung an die Künstlersozialkasse ist einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Die Sozialkassenprüfungen der Deutschen Rentenversicherung sind angehalten, die entsprechenden Anmeldungen zu überprüfen bzw. zu klären, ob nicht noch weitere anmeldepflichtige Vorgänge vorliegen.

## **8. Unbezahlter Urlaub**

Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer setzt grundsätzlich eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt voraus. In Fällen eines unbezahlten Urlaubs besteht diese aber auch bei fehlender Arbeitserbringung ohne Entgeltfortzahlung weiter, wenn der unbezahlte Urlaub nicht länger als einen Monat andauert. Die bestehende gesetzliche Regelung ist jedoch ziemlich eng auszulegen.

## **9. Saisonarbeiter**

Für die Saisonarbeiter wurde seit 01.01.2018 im DEÜV-Meldeverfahren ein Kennzeichen für versicherungspflichtig Beschäftigte Saisonarbeiter eingeführt. Dadurch ist erkennbar, dass dieser Personenkreis nach der Tätigkeit an seinen Wohnsitz zurückkehrt und sich somit nicht mehr im Geltungsbereich des deutschen Sozialversicherungsrechts befindet und somit keine obligatorische Anschlussversicherung durchzuführen ist. Wie die Sozialkassen darauf hinweisen, wurde es jedoch in der betrieblichen Praxis bisher unterlassen, diese Kennzeichnungen vorzunehmen, so dass es immer wieder Rückfragen und zusätzliche Anforderungen gegeben hat.

**10. Sachbezüge**

Bei den Sachbezügen gelten nachfolgende Werte ab 01.01.2019:

Art	Monatlicher Wert	Wert je Mahlzeit
Frühstück	€ 53,00	€ 1,77
Mittag-/ Abendessen	€ 99,00	€ 3,30
Unterkunft	€ 231,00	

## C. Neues zur Umsatzsteuer

### 1. Gutscheine ab 2018

Der Gesetzgeber hat nunmehr nach sechs Jahren die Gutschein-Richtlinie der EU umgesetzt. Mit dem Ziel, eine einheitliche steuerliche Behandlung von Gutscheinen zu erreichen, sind die Begrifflichkeiten erstmals gesetzlich definiert. Statt zwischen Wert- und Warengutscheinen soll künftig zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden. Was sich durch die neuen Regelungen ändert, lesen Sie nachfolgend.

#### a. Regelung für Gutscheine nach aktueller Rechtslage

##### **Wertgutschein:**

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (z.B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Eine Anzahlung liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

##### **Warengutschein:**

Werden dagegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzsteuer. Bei Ausführung der Leistung unterliegt der ggf. noch zu zahlende Differenzbetrag der Umsatzsteuer.

#### b. Neuregelung ab 2019

Statt zwischen Wert- und Warengutscheinen wird für nach dem 31.12.2018 ausgestellte Gutscheine zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden:

##### **Steuerliche Behandlung von Einzweck-Gutscheinen**

Bei einem Einzweckgutschein stehen der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits fest.

Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen, gilt die Übertragung als Erbringung der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Die Übertragung des Gutscheins löst damit die Umsatzbesteuerung der entsprechenden Leistung in gesetzlicher Höhe aus. Die tatsächliche Übergabe der Liefergegenstände oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistungen, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, gilt nicht als unabhängiger Umsatz.

Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im Namen eines anderen Unternehmens, gilt diese Übertragung ebenfalls als Erbringung der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den Unternehmen, in dessen Namen die Übertragung des Gutscheins erfolgt. Wird die im Einzweck-Gutschein bezeichnete Leistung von einem anderen Unternehmen erbracht als dem, der den Gutschein im eigenen Namen ausgestellt hat, wird der leistende Unternehmer so behandelt, als habe er die im Gutschein bezeichnete Leistung an den Aussteller erbracht.

### **Steuerliche Behandlung von Mehrzweck-Gutscheinen**

Als Mehrzweck-Gutscheine wird ein Gutschein bezeichnet, bei dem es sich um einen Wertgutschein handelt. Die Übertragung eines Mehrzweck-Gutscheins löst zunächst keine umsatzsteuerlichen Folgen aus. Erst die tatsächliche Übergabe der Liefergegenstände oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistungen, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer.

## **2. Vorsteuerabzug**

Die beiden Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs haben beim Gerichtshof der Europäischen Union um die Klärung der Anforderungen gebeten, die im Umsatzsteuerrecht an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, damit der Leistungsempfänger zur Vorsteuerabzug berechtigt ist. In der Sache geht es um die Frage, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen Briefkastensitz gehandelt hat oder ob nur die Angabe derjenigen Anschrift des leistenden Unternehmens zum Vorsteuerabzug berechtigt, unter der sich der Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten

entfaltet. Die beiden Senate sehen es als relativ klärungsbedürftig an, ob eine zum Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung die „vollständige Anschrift“ bereits dann enthält, wenn der leistende Unternehmer in der von ihm über die Leistung ausgestellte Rechnung eine Anschrift angibt unter der er zwar postalisch zu erreichen ist, oder ob zum Vorsteuerabzug die Angabe einer Anschrift des Steuerpflichtigen voraussetzt, unter der er seine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet.

Die Vorlagen sind erforderlich geworden, weil der EUGH in einem Urteil den Schluss zugelassen hat, dass die Postanschrift ausreichend wäre.

### **3. Kleinunternehmer**

Bisher gibt es vereinfachte Regelungen für Kleinunternehmer nur im jeweiligen Landesrecht der EU-Staaten. Nun soll eine EU-weite einheitliche Regelung eingeführt werden. Sie soll unabhängig davon gelten, ob der Kleinunternehmer in dem Mitgliedsstaat, in dem die Mehrwertsteuer erhoben wird und die Steuerbefreiung zum Tragen kommt, ansässig ist oder nicht. Für kleine und mittlere Unternehmen, die grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu € 100.000,00 pro Jahr erbringen, soll ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren gelten.

### **4. Verschärfte Bedingungen für Betreiber elektronischer Marktplätze**

Geschäfte im Internet werden oftmals über elektronische Marktplätze abgeschlossen, auf denen Waren und Dienstleistungen angeboten werden können. Der Betreiber des Marktplatzes erhält entweder von den Anbietern eine Provision bei Geschäftserfolg oder finanziert sich durch Werbeeinnahmen.

Um Steuerausfälle zu vermeiden, sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen dazu verpflichtet werden, bestimmte Angaben von Anbietern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Dadurch sollen Finanzämter prüfen können, ob die Anbieter auf elektronischen Marktplätzen auch tatsächlich ihren steuerlichen Pflichten in Deutschland nachkommen. Als durch den Betreiber vorzuhaltende Daten sind insbesondere vorgesehen:



- vollständiger Name und Anschrift des liefernden Unternehmens sowie
- seine Steuernummer und seine USt-IdNr.,
- Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der Bescheinigung über seine steuerliche Erfassung,
- Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie der Bestimmungsort
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes.

Der liefernde Unternehmer muss dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes durch eine von seinem Finanzamt erstellte Bescheinigung nachweisen, dass er steuerlich registriert ist. Unternehmer, die weder in Deutschland noch in der EU oder dem EWR registriert sind, müssen spätestens, wenn sie eine derartige Bescheinigung beantragen, einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen.

Es ist geplant, dass Betreiber elektronischer Marktplätze die Bescheinigung über die steuerliche Registrierung von Anbietern auf ihren Marktplätzen beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen können. Das ist für die Betreiber besonders relevant, da sie zukünftig für nicht abgeführte Umsatzsteuer haften, die aus auf ihren Marktplätzen abgeschlossenen Geschäften resultiert. Hat der Betreiber eine Bescheinigung jedoch ordnungsgemäß angefragt, soll er sich damit von der Haftung für die zugehörige Umsatzsteuer befreien können.

*Hinweis:*

Bieten auf einem elektronischen Marktplatz auch Privatpersonen Waren oder Dienstleistungen an, dann muss von diesen grundsätzlich keine Bescheinigung eingeholt werden. Es liegt aber in der Verantwortung des Marktplatzbetreibers, die Anzahl der Verkäufe zu beobachten und gegebenenfalls zu beurteilen, ob es sich nicht doch um eine unternehmerische Tätigkeit des Anbieters handeln könnte.

Die Neuregelung soll bereits zum 01.01.2019 in Kraft treten. Die elektronische Anfrage von Bescheinigungen soll jedoch erst später möglich sein.

## **5. Ordnungsgemäße Kassenführung**

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat ein Merkblatt veröffentlicht, das die wichtigsten Regeln für eine korrekte Kassenführung zusammenfasst.

### **Pflicht zur Einzelaufzeichnung**

Die Einzelaufzeichnungspflicht besagt, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich einzeln aufzuzeichnen und diese Einzeldaten zehn Jahre lang aufzubewahren sind. Die lückenlose Einhaltung dieser Pflicht soll ein Betriebsprüfer in angemessener Zeit kontrollieren können.

Von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung gibt es Ausnahmen. So gilt sie aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn, wie z.B. an Marktständen,

- Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden und
- das dafür verwendete Kassensystem keine Einzelaufzeichnungen vornehmen kann.

Wird jedoch ein elektronisches System mit Einzelaufzeichnungsmöglichkeit verwendet, wie es etwa in Discountern und Supermärkten üblich ist, müssen zwingend alle Geschäftsvorfälle einzeln aufgezeichnet werden.

#### *Hinweis:*

Die OFD Karlsruhe stellt zudem klar, dass mit Standardsoftware, wie Excel, erstellte Tabellen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit entsprechen und daher generell beanstandet werden können. Hintergrund: Eine nachträgliche Änderung der Kassenbuchaufzeichnungen darf nicht möglich sein.

### **Offene Ladenkasse**

Die offene Ladenkasse ist eine Kasse ohne technische Funktionen, also zum Beispiel eine Geldschublade. Neben elektronischen Kassen ist die offene Ladenkasse nach wie vor eine gängige Variante der Kassenführung. Das richtige Führen einer offenen Ladenkasse ist jedoch mit hohem Aufwand verbunden, da grundsätzlich auch hier die Einzelaufzeichnungspflicht besteht. Wichtig ist, dass die Bareinnahmen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein müssen und der Bargeldbestand täglich gezählt wird, wobei ein Zählprotokoll nicht zwingend, aber doch empfehlenswert ist.

### **Aufbewahrung von elektronischen Kassendaten**

Seit dem 01.01.2017 müssen alle verwendeten elektronischen Registrierkassen die Speicherung aller steuerlich relevanten Daten ermöglichen (u.a. Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten). Die Daten müssen vollständig und unveränderbar in digitaler Form für zehn Jahre aufbewahrt werden. Bereits das Fehlen von Unterlagen darüber, wie die Kasse programmiert ist, bzw. wurde („Programmprotokoll“), ist ein schwerer Mangel der Buchführung.

## **6. Erfassung von EC-Karten-Umsätzen**

Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein schwieriges Thema, da bare und unbare Geschäftsfälle grundsätzlich voneinander getrennt aufgezeichnet werden müssen.

Das BMF hat nun in Reaktion auf die Anfrage verschiedener Verbände eine praktikable Lösung präsentiert:

- Werden EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst, aber in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht, ist die Kassensturzfähigkeit gegeben.
- Eine andere Möglichkeit ist, EC-Karten-Umsätze im Kassenbuch zu erfassen und danach aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto zu überführen.

In beiden Fällen muss der Zahlungsweg allerdings ausreichend dokumentiert werden und der tatsächliche Kassenbestand jederzeit nachprüfbar sein.

## **7. Unangekündigte Kassennachschaue seit 2018**

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben zum Jahreswechsel 2017/2018 vorgestellt, hat das Finanzamt die Möglichkeit, sich in einem Unternehmen unangekündigt einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu beschaffen. Neben offenen Ladenkassen können auch alle elektronischen Aufzeichnungssysteme überprüft werden.

a. Was darf das Finanzamt?

Der Kassenprüfer darf während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume betreten. Ein Betreten außerhalb der Geschäftszeiten muss dann erlaubt werden, wenn im betreffenden Unternehmen um diese Zeit bereits oder noch gearbeitet wird. Der Prüfer darf sich auch zunächst als Kunde getarnt in den Verkaufsräumen aufhalten und sich dabei einen Überblick über die Nutzung des Kassensystems verschaffen. Bevor der Prüfer jedoch offiziell mit der Kassennachschaubeginnt, muss er sich als solcher zu erkennen geben und entsprechend ausweisen.

*Hinweis:*

Über die Kassen hinaus hat der Prüfer allerdings keine Durchsuchungsbefugnis, das heißt er darf nicht etwa in Schränke hineinschauen.

Bei Beanstandungen kann der Prüfer direkt zu einer offiziellen Betriebsprüfung übergehen, und zwar ohne die sonst erforderliche Prüfungsanordnung mit Fristsetzung. Bei einer Betriebsprüfung können nicht nur die Kassen, sondern alle Steuerarten, üblicherweise für drei Jahre in die Vergangenheit, geprüft werden. Auf den Übergang zur regulären Betriebsprüfung muss vom Prüfer allerdings schriftlich hingewiesen werden.

Ansprechpartner für den Prüfer ist grundsätzlich der Geschäftsführer oder Eigentümer des Unternehmens bzw. dessen Vertreter. Ist keine dieser Personen anwesend, kann sich der Prüfer nach Vorstellung des BMF auch gegenüber (anderen) Personen, die über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte für das Kassensystem verfügen, ausweisen und sie zur Mitwirkung bei der Prüfung auffordern. Ob derartige „Ersatzpersonen“ auch wirklich immer anwesend sind – gerade bei beabsichtigten Prüfungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten –, ist fraglich.

Bei der Kassennachschaubkann der Prüfer einen Kassensturz veranlassen, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnung zu prüfen. Ob ein Kassensturz verlangt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Prüfers, bei der die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Außerdem kann der Prüfer die Vorlage aller Kassenberichte und Organisationsunterlagen verlangen.

b. Welche Rechte haben Sie?

Im Rahmen der Kassennachschau ergangene Verwaltungsakte können mit einem Einspruch angefochten werden. Dies gilt etwa für den Übergang zur Betriebsprüfung (s.o.). Einsprüche haben aber keine aufschiebende Wirkung, die Durchführung der Kassennachschau wird somit nicht durch sie unterbrochen.

*Hinweis:*

Rechtsmittel sollten im Zweifel dennoch schon während der Kassennachschau eingelegt und eine Bestätigung des Prüfers über deren Eingang sollte eingeholt werden, da ein Einspruch und eine Anfechtungsklage danach nicht mehr möglich sind. Das einzige dann noch mögliche Rechtsmittel ist die „Fortsetzungsfeststellungsklage“ bzw. ein Einspruch gegen entsprechend geänderte Steuerbescheide.

## D. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### 1. Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

Falscher oder unterlassener Lohnsteuerabzug kann für Arbeitgeber zur Haftungsfalle werden. Die Finanzämter bieten daher eine kostenlose Anrufungsauskunft an.

Eine Anrufungsauskunft bringt nur dann den Erfolg, wenn der vorgetragene Sachverhalt uneingeschränkt eingehalten wird.

### 2. Sachzuwendungen an Mitarbeiter

Aufwendungen des Arbeitgebers für Sachleistungen und Geschenke an seine Arbeitnehmer können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich um übliche Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass (z.B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), bleiben diese lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks € 60,00 je Anlass nicht überschreitet.

Sonstige Sachbezüge (z.B. auch Warengutscheine) bleiben generell steuerfrei, wenn der Wert –ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von € 44,00 monatlich nicht übersteigt.

Für teurere Sachzuwendungen (z.B. im Rahmen von Incentive-Veranstaltungen oder für VIP-Eintrittskarten) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen.

### **3. Überlassung eines betrieblichen Fahrrads**

Um das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber zu honorieren, die die private Nutzung, die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass § 3 Nr. 37 EStG mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen wird:

Steuerfrei sind „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinn der § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist.

Die im neuen § 3 Nr. 37 EStG vorgesehene Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer soll ein weiterer Baustein zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität sein (z.B. neben der Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber gestellten Ladestroms und der betrieblichen Ladevorrichtung nach § 3 Nr. 46 EStG). Die Steuerbefreiung soll sowohl für Elektrofahräder als auch für andere Fahrräder gelten.

*Hinweis:*

Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z.B. gelten Elektrofahräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeug), soll die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG n.F. nicht gelten. Insofern ist auch die neue Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge zu berücksichtigen, wenn das als Kraftfahrzeug einzuordnende Elektrofahrrad im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast wird.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG n.F. soll nur für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads gelten. Gehaltsumwandlungen sollen nicht begünstigt werden.

Die Steuerfreiheit soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden sein. Im Interesse einer möglichst zeitnahen Anreizwirkung und unter Berücksichtigung des noch nicht absehbaren technischen Fortschritts soll die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG n.F. zunächst bis 2021 befristet werden.

#### **4. € 44,00 Freigrenze und Versandkosten**

Laut BFH ist bei der Ermittlung der Freigrenze zu berücksichtigen, dass eventuelle Versandkosten oder Zustellungskosten, welche nur für den entsprechenden Arbeitnehmer angefallen sind, in die Berechnung der zugewendeten Leistung einbezogen werden müssen. Übersteigen diese zusätzlichen Kosten die Freigrenze, so unterliegt der gesamte Vorgang der gesetzlichen Besteuerung.

Eine weitere Entscheidung ist im Bereich der € 44,00-Freigrenze durch das Finanzgericht Sachsen festgestellt worden. Hier erwirbt ein Arbeitgeber bei einer Mineralölgesellschaft mehrere € 44,00-Gutscheine und gibt diese insgesamt an den Arbeitnehmer weiter, mit der Auflage, nur einen pro Monat einreichen zu dürfen. Das Finanzgericht Sachsen hat festgestellt, dass die Übergabe aller Gutscheine eine Nachversteuerung auslöst, da es für den Arbeitnehmer keinerlei Konsequenzen mit sich bringt, wenn er die Gutscheine in einem Monat bereits einlösen würde. Es ist daher ratsam und empfehlenswert, immer nur einen Gutschein pro Monat auszugeben.



## E. Mindestlohn

### 1. Gesetzlicher Mindestlohn ab 2019

Der Gesetzgeber schreibt für das Kalenderjahr 2018 einen Mindestlohn in Höhe von € 8,84 pro Stunde vor. Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2019 um € 0,42 auf nunmehr € 9,19 pro Stunde. Bereits seit dem 01.01.2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen, d.h. Tarifverträge einzelner Branchen, die unter den geltenden Mindestlohn liegen sind nicht mehr zulässig.

Ab dem Kalenderjahr 2020 müssen die Arbeitgeber mit mindestens € 9,35 brutto pro Stunde kalkulieren.

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, dass die Umstellung insbesondere bei den Aushilfslöhnen zeitgerecht vorgenommen wird.

## F. Reform der Grundsteuer

Das BVerfG hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Hintergrund ist, dass die Grundstückswerte noch immer nach den Ansätzen vom 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) berechnet werden. Inzwischen eingetretene Wertveränderungen bleiben unberücksichtigt.

Der Gesetzgeber muss jetzt bis zum 31.12.2019 neue Regelungen zur Bewertung finden. Die bis dato geltenden Richtlinien können dann im Rahmen von Übergangsregelungen noch bis zum 31.12.2024 angewandt werden. Noch weitgehend unklar ist, wie die neuen Regelungen ausgestaltet werden sollen. Da sie sich nach den Vorgaben des Gerichts mehr an den tatsächlichen Werten orientieren müssen, besteht die Befürchtung, dass es zu massiven Steuererhöhungen kommen könnte. Die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz betonen zugleich, dass ein neues Grundsteuersystem aufkommensneutral gestaltet sein sollte, so dass die Steuerzahler insgesamt nicht stärker belastet würden als bislang. Auf jeden Fall wird die Reform der Grundsteuer eines der ganz großen Themen im Jahr 2019 sein. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

## G. Aufbewahrungsfristen

### 1. Für Betriebe und Gewerbetreibende

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können nach dem 31.12.2018 insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden:

#### a. 10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung 2008 und früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die 2008 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderliche Unterlagen
- Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege) aus dem Jahr 2008

#### b. 6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2012 oder früher
- Sonstige Dokumente (z.B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Auftragsbücher, Frachtbriefe, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2012 oder früher

Aufzubewahren sind alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind; dies gilt sowohl für Unterlagen in Papierform als auch für alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die Ordnungsvorschriften und deren Einhaltung umgesetzt werden.

Eingehende elektronische Rechnungen, Handels- und Geschäftsbriefe oder sonstige bedeutende Dokumente sind in dem Format unverändert aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z.B. PDF- oder Bildformat); sie dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ge-

löscht werden. Eine Umwandlung in ein anderes Format ist nur zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit (durch die Finanzverwaltung) nicht eingeschränkt wird und keine inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für selbst erzeugte Dokumente, wie z.B. Ausgangsrechnungen.

Werden Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt („gescannt“), muss das Verfahren dokumentiert werden, durch das insbesondere die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original sowie die Lesbarkeit und Vollständigkeit sichergestellt werden.

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels-, oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

## **2. Aufbewahrungspflicht für Überschusseinkünfte**

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a AO), wenn die Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie der ggf. nicht dem Abgeltungssteuerverfahren unterliegenden Kapitalerträge in vorangegangenen Kalenderjahr größer als € 500.000,00 (ggf. je Ehepaar) war. In diesem Fall müssen von Beginn des Folgejahres an die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich 6 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich – auch für elektronische Daten.

Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von € 500.000,00 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem Jahr 2018 aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2013 die Grenze überschritten wurde.

## H. Über uns

### 1. Homepage

Bitte besuchen Sie uns immer wieder auf unserer Homepage, unter

**[www.kick-grosser.de](http://www.kick-grosser.de)**

Wir werden die Homepage in regelmäßigen Abständen mit wichtige Informationen und aktuellen Themen ergänzen. Verschiedene Formularvordrucke sind ebenfalls aufgeführt.

### 2. E-Mail

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

**info@kick-grosser.de**  
**wen@kick-grosser.de**  
**voh@kick-grosser.de**  
**kem@kick-grosser.de**

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst zeitgerecht erledigen.

### 3. Bürozeiten während der Feiertage

Während der Weihnachtszeit (vom 22.12.2018 bis einschließlich 06.01.2018) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Dagner (Tel.: 09657 7409099) bzw. die Eheleute GROSSER (Tel.: 09642 4366733) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen.